

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Contribution-Edict zu Der Reichs-Hülffe und gemeinen Landes Außgaben ... Vom
1ten Octobr. Anno 1704. Biß dito Anno 1705. : Gegeben zu Rostock. den 12.
Septembr. Anno 1704.**

Rostock: bey Joh. Weppling, [1704?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880045000>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION- EDICT



^{3u}
Der Reichs-Hülffe und gemeinen
Landes Ausgaben/ die Reichs-Hülffe
auff den Fuß von Zweyhundert Römer-Monath
genommen / und die gemeine Landes-Ausgaben zu
Acht Tausend Rthlr. mit Vorbehalt der Berech-
nung dieser letztern und deßen/was nach zugelegtem
Calculo die Reichs-Hülffe über 200. Röm.
Monath sich betragen mögte/
angeschlagen/

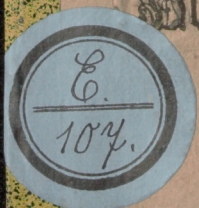
Vom 1ten Octobr. Anno 1704.

Bisß dito Anno 1705.

Begeben zu Rostock.

den 12. Septembr. Anno 1704.

~~~~~  
Rostock/ gedruckt bey Joh. Weypling/ Ehr.  
Hoch-Fürstl. Durchl. un der Acad. Buchdr.





Von Gottes Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herz.



Ugen / nechst Entbietung Un-  
fers gnädigsten Grusses / allen und  
jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leu-  
ten / Verwaltern / Ruchmeistern /  
auch denen von der Ritterschafft /  
Bürgermeistern / Richtern und Räh-  
ten in denen Städten / und sonst allen und jedem  
Unseren Unterthanen und Landes-Eingessenen /  
Geist- und Weltlichen Standes / hie-  
mit zu wissen.



Gemnach bey dem / durch  
des Aller-Höchsten Ver-  
hängnis und Zulassung lei-  
der!



der! annoch fortwährenden schweren Reichs - Kriege/  
wieder die Krohn - Franckreich / den Herzog von An-  
jou, und deren Adharenten/ zu dessen continuir - und  
Fortsetzung / Dero Römischen Kayserl. Majestät / Un-  
serm Aller - gnädigsten Herrn / Uns / gleich andern  
Eur - Fürsten und Ständen / zu der von Ihnen verwil-  
ligten allgemeinen Hülffe der 120000. Mann/ das Con-  
tingent Unserer Herzog - Fürstenthümer und Landen/ auch  
beyzutragen/ obliegen will ; und wir zu solchem Ende Un-  
sere Ritter - und Landschafft verschiedentl. und noch neulichst  
auff dem disfalls den 20. Februarii. a. c. allhier in Rostock/citra  
præjudicium ratione loci mit angefehrt gewesenen und ge-  
haltenen Land - Tage/sich eines neuen beständigen billigmäs-  
sigen modi contribuendi, zu Auffbringung vorgedachter  
Reichs - Steuer/in conformität des Vergleichs vom 16. Julii  
1701. zuvereinigen gnädigst anerinnert haben ; dieselbe aber/  
ungeachtet der ihnen darzu von Uns aus gnädigstem Nach-  
sehen/ und ausser aller Verbindlichkeit / jedoch cum expres-  
sâ reservatione der Uns aus kurz erwehntem Vergleich /  
und sonstien zustehenden Befugniß/ vom 16. Julii 1703. bis  
an den 18. Martii a. c. gnädigst eingeräumten Befristung sich  
nicht allein deßfalls nicht vereinbahren können / beson-  
dern bey Endigung jüngsten Land - Tags einen der Mecklenb.  
Policey - Ordnung/ und insonderheit obgedachtem Vergleich  
de Anno 1701. in verschiedenen Stücken schnur stracks entje-  
gen lauffenden und darin verworffenen Modum contribu-  
endi interimisticum formiren und übergeben wollen/ wel-  
cher auß vorgesehten und anderen in gedachtem Landtags-

Schluß.



Schluß und nachhin den 8. Julii a. c. Ihnen ertheilten Resolutionibus enthaltenen triftigen Urfachen nicht angenommen werden mögen; die Nothdurfft gleichwohl erfordert / daß der benötigte Beitrag dazu schleunig eingetrieben / und im bevorstehenden Mohnat Octobri, juxta tenorem mehr berührten Vergleichs / in den Gemeinen Land. Kassen bezahlet und erlegt werden möge: So haben Wir Uns gemüßiget befunden / zu Beförderung der Securitât des Heyl. Römisch. Reichs / als des allgemeinen Vaterlandes / auch Unserer Herzog - Fürstenthümer und Landen / zu Aufbringung der Reichs - Hülffe / jedoch cum reservatione dessen / was nach zugelegtem calculo, dieselbe über 200. Römischer Mohnat sich betragen möchte / und gemeinen Landes. Aufgaben / den modum contribuendi, welcher in dem Contributions-Edict vom 18. Septembr. vorigen Jahrs begriffen ist / annoch dismahlen / auß Landes Fürstl. Obrigkeitl. Macht beyzubehalten / und mittelst diesen zu publiciren / jedoch mit nachfolgender gnädigsten declaration, daß die Specificationes darnach einzurichten seyn / wie vorbemeldetes Edictum im lauffenden Monat Septembr. alles ergreifen wird / und daß die nach solchem Edicto einzubringende Specificationes von denen jentgen / welche selbige im vorigen Jahre mit einem Eyde unterschrieben haben / nicht mit dem darin enthaltenen Eyde / sondern nur mit diesen Worten:  
**Solches bekenne Ich an Endes  
stah / bey meinem Christlichen Ge-  
wissen / und redlichen waren Worten.**

Unterschrieben werden dürfen: Welche aber Ihre Specificationes zu vorigen Jahres - Contribution mit einem Eyde annoch nicht unterschrieben haben / solches annoch zubeschaffen hiemit gnädigsten Ernstes angewiesen werden.



Sehen/ordnen/und wollen demnach/daß vor dießmahl

I.

**N**ämlich / alle Fürstliche Ministri und Bediente / ohne  
Untercheid / sie seyn bey Hofe / in Städten oder  
auff dem Lande / von hundert Rthl. Vepoldung geben  
sollen

1. Rthl.  
Deren Wittwen aber / so weit sie keine Nahrung treiben/  
und keine Güter im Lande haben / bleiben frey.

II.

Zum andern / alle Fürstl. Land-Hoff- und Hoff-Gerichts-  
Räthe / wie auch Land-Marschälle / Officierer und an-  
dere Bediente bey Hofe / und in denen Collegiis / welche Gü-  
ter im Lande haben / dann folgendes die vom Adel und andere  
Land-Begüterte / wie auch Adelige Wittwen und Jung-  
frauen / beydes in Städten und auff dem Lande / so gleich-  
falls eigene Güter im Lande haben / geben von hundert Rthl. a.  
jährlicher Revenuen

7½ Rthl.

Der Anschlag der Revenuen der Güter ist nach denen neu-  
en Kauff-Brieffen in denen abgewichenen nächsten zehn Jah-  
ren zu machen / und zwar à 5 pro Cent zu Capital angeschla-  
gen / und in deren Ermangelung / nach denen Pensions-Con-  
tracten / so in denen nächst abgewichenen zehn Jahren errichtet  
seyn. Da aber beyde vorgedachte Nachrichten fehlen / wird  
des Eigenthümers Eydlich unterschriebener Specification,  
wann dieselbe nach Inhalt unsers Edicti vom 26. Martii a. p.  
württlich und Edict-mäßig geschehen ist / soviel ten Wehrt  
oder die Revenuen des Guts betrifft / Glauben beygemessen;  
Iedoch vorbehältlich der im beregten Edict vom 26. Martii  
anni præteriti reservirten Untersuchung.

III.

Drittens / die vom Adel / Adelige Wittwen / Erb- und  
ande-



andere Jungfrauen / so ihrer Renten leben / und keine eigene Güter haben / geben vor sich und ihre Familie, so sich bey ihnen aufhält / von Einhundert Rthlr. jährlicher Revenuen 7½. Rthlr.

Und eben also steuren Adelige Wittwen / Erb - und andere Jungfrauen / so keine eigene Güter haben / besondern von ihren Renten leben müssen / welches alles sie durch eine Eydliche Specification, nach hierin folgendem Formular angeben müssen; Von welchem Eydlischen Formular jedennoch alle diejenigen dispensiret werden / die nach dem Edict. vom 26. Martii. a. p. ihre eingesandte Specificationes allbereit damit bestärcket haben; Jedoch vorbehältlich der in beregtem Edict. vom 26. Martii anni præteriti reservirten Untersuchung.

#### IV.

Vierdtens / die Clerisey / unter welche verstanden werden alle Professores und andere sesshafte Membra in Unser Universität Rostock / Superintendenten / Hoff. Prediger / Präpositi und Seniores, Pastores, Archi - Diaconi und Diaconi; wie auch Oeconomi, Organisten, Schul - Bediente und Vorstehere der Kirchen in denen Städten / geben von ihrer Besoldung und Einkommen / von hundert Rthl. 1. Rthl.

Die Küster in denen Städten / wann sie keine Bürgerliche Nahrung oder Handwerck treiben / als auff dessen niedrigen Fall sie die Consumptions - Steuer gleich denen andern Bürgern in denen Städten erlegen müssen / geben 24. fl.

Die Küster aber auff dem Lande / wann sie kein Handwerck haben. 16. fl.

Und weilen verlautet / daß die Prediger und Küster auff dem Lande / wieder das Edict, viele Ziegen halten / so werden



den sie annoch zu deren Abschaffung angewiesen; Immit-  
telst sollen dieselbe/ so bey publicirung dieser Contribu-  
tion noch **Ziegen** haben/das davon steuren/was in dem  
Neben-Contributions-Edict unter heutigem dato und pu-  
blicato §. I. gesetzet ist.

V.

Fünffstens/ die ausser Diensten stehende/ im Lande sich  
aufhaltende Officirer, vom Obristen biß Cornet und Fänd-  
rich inclusive, so ihr Häußlich Wesen am gewissen Ort/auch  
eigen Feuer und Heerd haben/steuren dem Adel gleich/wie  
im §. 3. versehen/ nemlich von hundert Rthal. jährlicher  
Revenuen. 7½ Rthal.

VI.

Sechstens/die Doctores, Licentiati, Advocati, Medici,  
steuren mit ihrer Famille 4 Rthal.  
Deren Wittwen/ wann sie keine Nahrung treiben/auch  
keine Güter im Lande haben/bleiben frey.

VII.

Zum Siebenden/ Notarii und Procuratores bey denen  
Nieder- Gerichten/steuren mit ihrer Famille 2 Rthal.  
24 fl.

VIII.

Achtens/ Ambt-Schreiber/ Administratores und Schrei-  
ber/ so Kleinbter oder Güter berechnen/ Hoffmeistere/Bögte/  
Fischer/ Schützen/Jäger/Vogelfänger/Holz/Bögte/Gärt-  
ner/ Kutscher/ Pfortner/ Land-Reiter/ und andere derglei-  
chen Mannes-Personen/in specie auch aufwartende Schrei-  
ber/Diener und Knechte/ Aufgeberinnen/ Warts-Frau-  
en/ Ammen und andere Weibes-Personen/ alle übrige  
Knechte/ Jungens/ Mägde/ geben von jedem Rthal. ihres  
Lohns so sie haben/ 4 fl. Und



Und zwar alle vorgemeldete Personen/ohne Unterscheid/  
sie dienen in denen Städten oder auff dem Lande / bey Fürstl.  
Ministris, Bedienten/Adlichen/ Geist- und Weltlichen Per-  
sonen / Magistrat, Bürgern/ Bauren/ Mählern oder  
Schäfern.

In so weit nun durch vorstehende zuerlegende Contribu-  
tion das quantum der Reichs-Hülffe und der gemeinen  
Landes-Aufgaben nicht völlig beygebracht werden kan/  
wird/ was davon abgängig/aus der Contribution genom-  
men/ die zugleich durch das Neben-Edict unter heutigem da-  
to publiciret wird.

Damit aber die Steuer vorstehender massen ohne Unter-  
schleiff und Verkürzung derer / die darunter das Ihrige  
contribuiren/ beygebracht/ und zu dieser grossen Nachtheil  
nicht ferner hin/ gleich wie unverantwortlicher Weise biß  
anhero vielfältig von einigen geschehen/ eine defraudation  
verübet werden möge/ soll so wohl in denen Aemtern/ als  
unter denen vom Adel/ auch Städten/eines jeden Orts Obrig-  
keit/ eine diesem Edict gemäße Specification, unter ihres  
Nahmens eigenhändiger Unterschrift und Pitttschafft/ oder  
da dieselbe nicht im Lande anwesend/ unter ihres Bevoll-  
mächtigten eigenhändiger Unterschrift und Pitttschafft/ bey  
dem hiesigen Land-Kassen in duplo einschicken/ und ein  
jeder solche Specification mit nachstehendem Formular, jedoch  
nach Maßgebung der in Prooemio enthaltenen Declaration,  
eigenhändig Eydlich bestärcken:

Das in vorher gehender Specification Ich so  
wohl für mich und die Meinige / als auch/ daß  
die in dem Ambt N. N. Guth N. N. Stadt. N. N.  
Dorff N. N. nach dem Inhalt des Steuer-Ed-

Fi



Si vom 12. Septembr. Anno 1704. richtig gesteu-  
ret / ich alles möglichsten Fleißes vorhero unter-  
suchet / und nicht das geringste wissentlich unter-  
geschlagen habe / noch daß von denen Contribuen-  
ten etwas unterschlagen sey / vermuthete / solches be-  
zeuge hiemit : So wahr mir **W****W****W****W**  
helffe und sein heiliges Wort.

Von dieser Eydlichen Unterschrift werden jedennoch  
dieselbe von uns gnädigst dispensiret / welche nach dem Edict  
vom 26. Martii. a.p. ihre Specificationes eingesandt / und  
mit vorstehendem Eyde würcklich und Edict = mäßig unter-  
schrieben haben / wann dieselbe nach Inhalt solcher  
Specificationen dasjenige / was nach diesem Edict,  
nemlich vom 12. Septembris gesteuert werden solle / eben  
so hoch hinwieder angeben / wie sie in obgedachten  
Specificationen angegeben haben / und das nach diesem  
Edict. vom 12. Septembris zu versteurende Gesinde - Lohn  
an Eydes statt specificiren.

Wie aber nach geschעהener gründlichen Erkündigung/  
und befundenen kundbahren Unvermögen und Arnuht /  
diejenige / welche re verâ also beschaffen / und milerables  
seyn / daß sie diese Steuer nicht erlegen können / sonst a-  
ber niemand damit zuübersehen: So wird zwar eines  
jeden Orths Obrigkeit überlassen / solche damit zu verschö-  
nen; Jedennoch dieselbe zugleich angewiesen / daß Sie  
die Specification derjenigen / mit welchen dispensiret wor-  
den

**S**



den/ in den Kasten hieselbst einliefern/ und die Ursachen  
warumb solches geschehen/darin anzeigen sollen.

Absonderlich wird denen Obrigkeiten in den Städten  
hiedurch anbefohlen / die Steuer durch beendigte Einneh-  
mere einzuhoben / so/ daß solches ohne Affecten und  
Partheyligkeit zugehe / und daß sie / die Einnehmer  
schweren / Sie wollen mit dieser Collecte treulich umge-  
hen/ keine Contribuenten wider Wissen und Wolbe-  
wust / ohne begründete und kundbahre Ursachen / auch  
ohne Vorwissen und Consens des Stadt-Magistrats verschö-  
nen / noch mit denenselben dispensiren ; Welche Einneh-  
mere dann die Specificationes jeden Orts bey dem hiesigen  
Land-Kasten unter des Rathes Insiegel und mit vorgeleg-  
tem Eydlichen Formular von demselben unterschrieben  
einbringen und justificiren sollen.

Würde dennoch bey der Visitation sich befinden / daß  
wieder den Inhalt dieses Edicts, Unsere Beampte oder sonst  
jemand / wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Ein-  
wohner / Unterthanen und anderer Contribuenten vor-  
miserables angegeben / und die Steuer denenselben nach-  
gelassen / oder nicht alles mit Warheit diesem Edict ge-  
mäß angegeben und versteuret hätten / sollen dieselbe de  
suo das Triplum zu erstatten gehalten / und darin ipso fa-  
cto verfallen seyn/ auch darauff exequviret werden. Dabe-  
neben behalten Wir Uns vor/ selbe nach Befinden mit der  
Straffe des Meyn-Eydes / oder auch ander Arbitrairs  
Straffe zubelegen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesetzt /  
hiemit



hiemit gnädigst und ernstlich / das sie längstens gegen das  
Mittel oder Ende des bevorstehenden Monats *Octobris*  
dieses 1704ten Jahrs/ ein jeder das Seinige / und zwar bey  
Straffe auff des Säumnigen Schaden und Unkosten / un-  
fehlbahr und ohne fernere Verwarnung ergebender *Execu-  
tion*, in gangbahrer grober Münze / in den Land-Kassen hie-  
selbst / benebenst einer vorbelegter massen eingerichteten  
und eigenhändig unterschriebenen *Specification* einlieffern /  
und ihnen eine Quittung darüber geben lassen sollen.

Würde auch sich befinden / daß ein Nachbahr oder  
jemand anders zu einem Unterschleiff bey dieser Steuer  
Rath und That gegeben hätte/ soll derselbe ebenmäßig das  
*Triplum* zu erlegen gehalten / und dem Thäter gleich ge-  
schähet werden.

Unsere *Visitatores* und *Executores* sollen auch sothane  
Steuer und Straffe / ohne einigem Verzug eintreiben und  
*exequiren* / und davon nicht eher abweichen / biß die *Con-  
tribuenten* an die Einnehmer des Land-Kassens hieselbst die  
Quittungen eingebracht / und die *Executions* Gebühr bezah-  
let haben.

Damit nun dieser Unser Ordnung in gezeitem *Termino*,  
ohne einige Säumnis und Behinderung/ gehorsamst und  
unfehlbahrlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So  
haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene *Edict* zu  
jedermännigliches Wissenschaft *publiciren* und verkündigen  
lassen wollen.

Wornach einjeder sich gehorsamst zu richten / und  
für



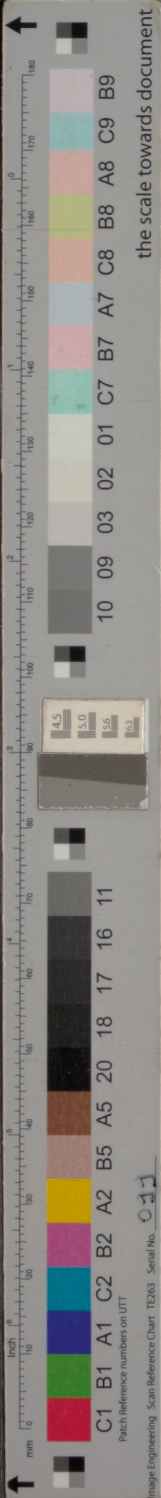
für Schaden und Ungelegenheit /welche sonst auff dem Fall  
des Saumsals und gebrauchten Unterschleiffs nicht auffen  
bleiben wird/ vorzusehen hat.

Uhrkundlich / unter Unserm Fürstl. Insigel / und ge-  
geben in Unser Residenz - Stadt und Festung Rostock/ den  
12. Septembr. ANNO 1704.

Friedrich Wilhelm.







ist und ernstlich / das sie längstens gegen das  
Ende des bevorstehenden Monats *Octoberis*  
Jahrs/ ein jeder das Seinige/ und zwar bey  
des Säumnigen Schaden und Unkosten/ un-  
ohne fernere Verwarnung ergebender *Execu-*  
bahrer grober Münze/ in den Land-Kasten hie-  
benst einer vorbelagter massen eingerichteten  
dig unterschriebenen *Specification* einlieffern /  
e Quittung darüber geben lassen sollen.

auch sich befinden / daß ein Nachbahr oder  
es zu einem Unterschleiff bey dieser Steuer  
hat gegeben hätte/ soll derelbe ebenmäßig das  
rlegen gehalten / und dem Thäter gleich ge-  
n.

*Visitatores* und *Executores* sollen auch sothane  
Straffe/ ohne einigem Verzug eintreiben und  
und davon nicht eher abweichen/ biß die *Con-*  
die Finnehmere des Land-Kastens hieselbst die  
ingebracht / und die *Executions* Gebühr bezah-

um dieser Unser Ordnung in geachtetem *Termino*,  
Säumniß und Behinderung/ gehorsamst und  
ch gelebet und nachgesetzt werden möge; So  
dieselbe durch gegenwärtiges offene *Edict* zu  
liches Wissenschaft *publiciren* und verkündigen

ch einjeder sich gehorsamst zu richten / und  
für